



Gemeinde Schacht-Audorf

Vorhaben: Neuaufstellung des Flächennutzungsplans 2030 für das gesamte Gemeindegebiet

Aufgestellt: gemäß Beschluss vom 11.10.2007

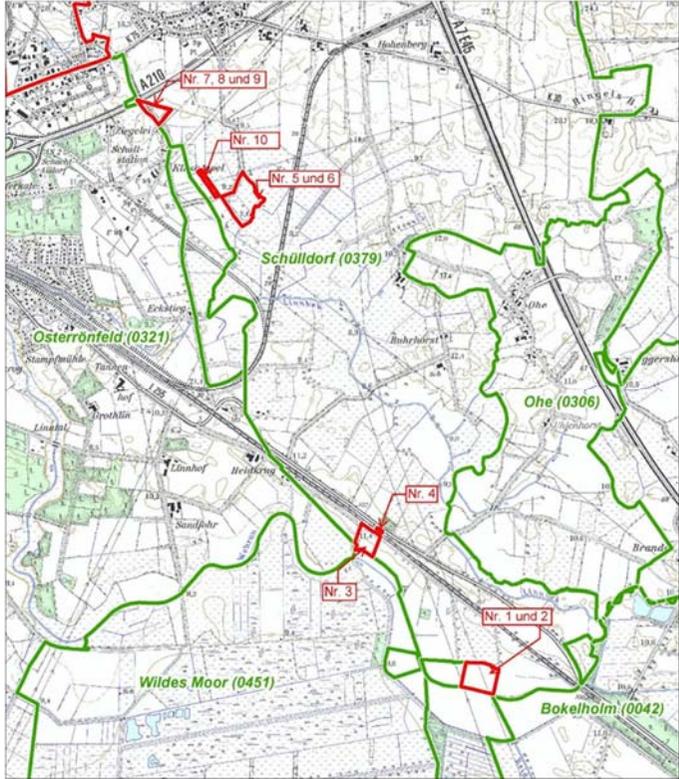
Verfahrensschritt: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen mit Hinweisen, Bedenken und Anregungen aus der Beteiligung gemäß § 2 Abs. 2 BauGB, § 4 Abs. 2 BauGB und § 3 Abs.2 BauGB in Verbindung mit § 4a Abs. 3 BauGB.

Stand: 26.08.2016

Eingegangene Stellungnahmen mit Hinweisen, Bedenken und Anregungen			
Lfd Nr.	Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Öffentlichkeit	Stellungnahme	Abwägung
	Behörden		
1.	Kreis Rendsburg-Eckernförde Abteilung: 5.3 vom 19.08.2016	Zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schacht-Audorf habe ich letztmalig im Rahmen der ersten erneuten Beteiligung nach § 4a Abs. 3 BauGB am 10.05.2016 Stellung genommen. Die Mitteilung über die erfolgte <u>Abwägung dieser Stellungnahme im Rahmen der Gemeindevertretersitzung am 29.06.2016 liegt mir (noch) nicht vor. Ich bitte daher um Zusendung der entsprechenden Unterlagen.</u> Gegen die nun geänderten und ergänzten Teile der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans bestehen keine Bedenken. Die Darstellung der gemeindlichen Exklaven wird begrüßt. Ich bitte bei der abschließenden Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung <u>zu berücksichtigen, dass diese Themenkarte ebenfalls als Teil des Flächennutzungsplans beschlossen werden muss.</u> Hierzu verweise ich auf Ziffer 2.3.2, vorletzter Absatz, des Verfahrenserlasses des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 31. März 2014. Gemäß vorerwähnten Erlasses, Ziffer 12, wird	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Planzeichnungen werden wie folgt zusammengefügt: Planzeichnung mit dem Gemeindegebiet ohne Exklaven erhält den Zusatz „Blatt 1 von 3“, die Planzeichnung mit den Exklaven erhält den Zusatz „Blatt 2 von 3“, die Themenkarte mit den unterirdischen Hauptversorgungsleitungen erhält den Zusatz „Blatt 3 von 3“. Das Kapitel 3 der Begründung wird redaktionell geändert. Die Überschrift „Darstellungssystematik“ wird ersetzt durch die Überschrift „Inhalte, Bestandteile, Differenzierungsgrad und Darstellungstiefe des Flächennutzungsplanes“ und gegliedert in 3.1 „Inhalte“, 3.2 „Bestandteile“ und 3.3 „Differenzierungsgrad und Darstellungstiefe“. Die Erläuterungen zu den Bestandteilen des Flächennutzungsplanes werden im Kapitel 3.2 ergänzt. Das Kapitel „Anhang Themenkarten“ entfällt.

Eingegangene Stellungnahmen mit Hinweisen, Bedenken und Anregungen			
Lfd Nr.	Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Öffentlichkeit	Stellungnahme	Abwägung
		<u>nach der Bekanntmachung des Beschlusses des Bauleitplans umgehend um die Übersendung von zwei Planausfertigungen und allen zugehörigen Anlagen für den Kreis Rendsburg-Eckernförde gebeten sowie zusätzlich einer digitalen Fassung an die E-Mailadresse regionalentwicklung@kreis-rd.de.</u>	
	Kreis Rendsburg-Eckernförde Abteilung: 2.6 Untere Naturschutzbehörde vom 19.08.2016	Abs. 1: Trotz der schematischen Darstellung der parallel zur K 76 geführten Verbindungsstraße wird deren Linienführung aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege kritisch gesehen. Vor dem Hintergrund der Berücksichtigung des allgemeinen Grundsatzes der Eingriffsvermeidung nach § 13 BNatSchG ist eine parallele Straßenführung der beiden Straßen (Abstand ca. 50 m) auf eine Länge von ca. 550 m kritisch zu hinterfragen.	Zu Abs. 1: Die Anregungen zur Linienführung der Verkehrsverbindung parallel zur K76 werden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt: Die Grundsätze der Eingriffsminimierung nach § 13 BNatSchG werden bei der konkretisierenden Planung dieser Verbindungsstraße berücksichtigt werden. Die schematisch dargestellte Linienführung zwischen dem sonstigen Sondergebiet "S3" mit der Zweckbestimmung "Erholung, Hotel sowie Gastgewerbe" im Norden und Gewerbegebiet "Ge" in der Heinrich – Hertz – Straße (überplant durch den B-Plan Nr. 23) im Süden ist nur beispielhaft zu verstehen - der genaue Verlauf wird mit der konkretisierenden Planung festgelegt. Auf die dargestellte, zukünftige verkehrliche Verbindung kann nicht grundsätzlich verzichtet werden, weil die Gemeinde Schacht-Audorf die derzeitigen Landwirtschaftsflächen zwischen den Gebieten "S3" und "Ge" langfristig (nach 2030) baulich entwickeln will (ob gewerblich, touristisch oder als gemischte Nutzung ist zur Zeit noch offen) und die innere Erschließung dieser Gebiete über die benannte Verbindungsstraße erfolgen soll. Es besteht die Anbindung des südlichen Gewerbegebietes in der Heinrich-Hertz-Straße an die K 76 (B 23). Die Zustimmung zur zweiten Anbindung an die K76 des Gebietes S3 im Norden erfolgte unter der Voraussetzung, dass die Gemeinde eine Verbindungsstraße zwischen dem bestehenden eingeschränkten Gewerbegebiet (Ge) in der Heinrich- Hertz-Straße und dem geplanten Sonstigen Sondergebiet „S3“, beide mit der Lage auf der östlichen Seite der K 76, als innere Erschließung parallel zur K 76 vorsieht. Eine weitere Anbindung von der K 76 wird nicht mehr in Aussicht gestellt, so dass alle zukünftig zu entwickelnden Baugebiete an der K 76 über diese Verbindungsstraße erschlossen werden müssen. Die geplante Verbindung zwischen dem bestehenden eingeschränkten Gewerbegebiet (Ge) und dem geplanten Sonstigen Sondergebiet (S3) könnte auch im Bereich des geplanten Grünzuges unter der Hochspannungsleitung, der zur Trennung von Gebieten mit unterschiedlich geplanter Nutzung eine städtebauliche Zäsur darstellt, über eine

Eingegangene Stellungnahmen mit Hinweisen, Bedenken und Anregungen

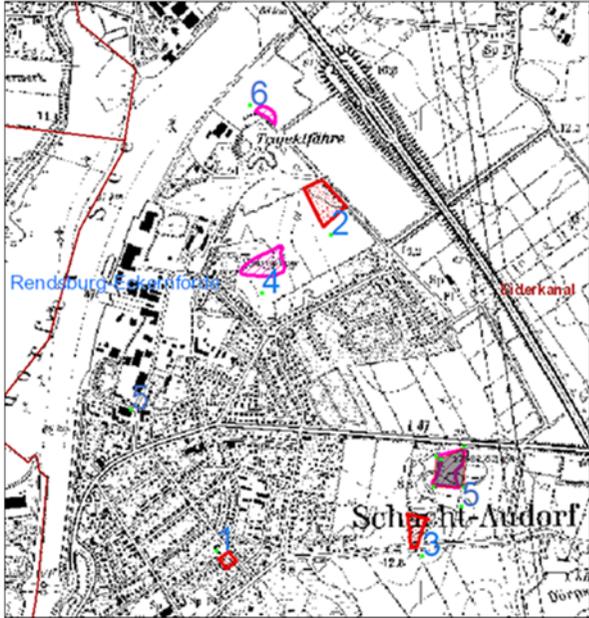
Lfd Nr.	Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Öffentlichkeit	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Abs. 2: Die beiden südlichsten Exklaven der Gemeinde Schacht-Audorf grenzen unmittelbar an das Fließgewässer der Wehrau und ihres Niederungsbereiches. Da die Wehrau samt ihres Niederungsbereiches als Flora-Fauna-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet DE 1724- 302 „Wehrau und Mühlenau“) eine herausragende ökologische Bedeutung besitzt, die von landesweiter Bedeutung ist, ist es geboten, sowohl die mit heimischen und standortgerechten Sträuchern und Gehölzen bestockte Abbruchkante (südlicher Teil der nördlichen der beiden Flächen) als auch den direkten Uferstreifen (südlicher Teil der südlichen der beiden Flächen) als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nach § 5 Abs. 2 Nr.10 BauGB darzustellen.</p>	<p>Notdurchfahrt hergestellt werden, die nur bei Bedarf für den motorisierten Fahrzeugverkehr geöffnet wird. Ansonsten könnte der Durchlass zur Verkehrsberuhigung nur für Rad- und Fußgängerverkehr gestattet werden. Auch auf diese Weise könnten die Grundsätze der Eingriffsminimierung berücksichtigt werden.</p> <p>Zu Abs. 2:</p>  <p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen jedoch aus folgenden Gründen nicht berücksichtigt: Die beiden südlichsten Exklaven 1 und 2 grenzen direkt an die Wehrau. Im Rahmen der Er-</p>

Eingegangene Stellungnahmen mit Hinweisen, Bedenken und Anregungen

Lfd Nr.	Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Öffentlichkeit	Stellungnahme	Abwägung
			<p>gänzung des Gemeindegebietes durch die Exklaven wurde geprüft, ob die Exklaven, die im Nahbereich zur Wehrau liegen, dazu gehören die Exklaven mit den Nr. 1 bis 4, innerhalb des FFH-Gebietes DE 1724- 302 „Wehrau und Mühlenau“ liegen. Aufgrund des Kartenmaterials im M 1: 25000, in denen die FFH-Gebiete dargestellt sind, wurde die Lage der Grenzen der Exklaven 1 und 2 fehleingeschätzt. Nach erneuter Einschätzung des Grenzverlaufes kann angenommen werden, dass ein Uferstreifen in einer Tiefe von ca. 25 m entlang der südwestlichen Grundstücksgrenze in das FFH-Gebiet einbezogen wurde. Die Grundstücksgrenze der Exklaven mit den Nrn. 3 und 4 liegt jedoch genau auf der Begrenzung des FFH-Gebietes. Von diesen Exklaven wurde kein Teilbereich in das FFH-Gebiet einbezogen. Das FFH-Gebiet innerhalb der Exklaven 1 und 2 wird nachrichtlich in die Planzeichnung „Exklaven“ (Blatt 2 von 3) übernommen. Die Begründung wird im Kapitel 10 „Rechtliche Bindungen (Nachrichtliche Übernahmen)“ unter dem Unterpunkt 10.2 „Naturschutzrechtliche Bindungen“ unter dem Punkt 10.2.2 „Biotopverbundsystem“ ergänzt, da das FFH-Gebiet „Wehrau-Mühlenau“ auch innerhalb des Eignungsgebietes „Wehrau“ für den Aufbau eines Schutzgebietes- und Biotopverbundsystem liegt. Der Punkt 10.2. wird um einen Punkt 10.2.4 mit der Überschrift „Flora-Fauna-Habitat-Gebiete“ ergänzt. Hierin werden die Daten zum FFH-Gebiet „Wehrau-Mühlenau“ nachrichtlich übernommen.</p> <p>Zum Aufbau des Schutzgebietes sollen Uferzonen und Fließgewässer naturnah erhalten und entwickelt werden. Zur Umsetzung der Erhaltungs- und Entwicklungsziele werden Flächenkäufe von Gemeinden oder Naturschutzverbänden vorgenommen. Die Gemeinde Schacht-Audorf beabsichtigt aktuell in dem Bereich keine Flächen anzukaufen. In der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes wurden Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft über den Ausgleichsbedarf hinaus geplant, die für die vorbereiteten Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft einkalkuliert wurden. Ein weiterer Bedarf wird aktuell nicht gesehen. Unabhängig jedoch von der Darstellung als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft können die Erhaltungs- und Entwicklungsziele zum weiteren Aufbau des Schutzgebietes umgesetzt werden, wenn die Flächen zum</p>

Eingegangene Stellungnahmen mit Hinweisen, Bedenken und Anregungen			
Lfd Nr.	Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Öffentlichkeit	Stellungnahme	Abwägung
			<p>Verkauf stehen und z.B. in diesem Zusammenhang Interesse von der Gemeinde Schacht-Audorf oder einer der benachbarten Gemeinden, z. B. zum Aufbau eines Ökokontos besteht.</p> <p>Das gleiche gilt für die benachbarten Flächen entlang der Wehrau, die zur Gemeinde Schülldorf und zur Gemeinde Osterrönfeld gehören, auf denen ebenfalls die Erhaltungs- und Entwicklungsziele zum Aufbau des FFH -Gebietes noch nicht durchgeführt wurden.</p> <p>Mit dem Netz NATURA 2000, dessen Bestandteil die FFH-Gebiete sind, werden die natürlichen Lebensräume und gefährdeten wildlebenden Tiere und Pflanzen in den Mitgliedsländern der Europäischen Gemeinschaft geschützt. Die Neuaufstellung sieht keine Planung vor, die das FFH-Gebiet beeinträchtigen kann.</p> <p>Im Kapitel 9.1 „Landesentwicklungsplan“ der Begründung wird die Planzeichenerklärung um die Festlegungen im Bereich der Exklaven redaktionell ergänzt. Im Kapitel 9.2 „Fortschreibung 2000 des Regionalplanes für den Planungsraum III“ der Begründung, wird der Ausschnitt der übergeordneten Pläne um den Teilbereich mit den Exklaven redaktionell vergrößert und die Planzeichenerklärung entsprechend ergänzt. Die Hinweise zu den übergeordneten Zielen im Bereich der Exklaven werden auch noch einmal im Umweltbericht ergänzt.</p>
	<p>Kreis Rendsburg-Eckernförde Abteilung: 2.2 Umwelt</p> <p>vom 19.08.2016</p>	<p>Es bestehen unter Beachtung der nachfolgenden Auflagen keine Bedenken gegen die vorgesehene Planung.</p> <p>1. Die Stellungnahme vom 20.07.2015 hat Bestand.</p> <p>Nochmalige Wiedergabe des Inhaltes der Stellungnahme vom 21.08.2015:</p> <p>Aus bodenschutzbehördlicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen das Vorhaben.</p> <p>Altlastverdächtige Flächen (§ 2 Abs. 6 BBodSchG)</p> <p><u>Altablagerungen</u></p>	<p>Zu Nr. 1: Das hier genannte Datum der Stellungnahme stimmt nicht mit dem Abgabedatum der über BOB-SH abgegebenen Stellungnahme überein, hier lautet das Datum 21.08.2015. Die Hinweise aus der Stellungnahme wurden berücksichtigt und in die Planzeichnung flächenhaft übernommen sowie im Kapitel 10.7 nachrichtlich und im Kapitel 20.6 als Hinweis übernommen.</p>

Eingegangene Stellungnahmen mit Hinweisen, Bedenken und Anregungen

Lfd Nr.	Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Öffentlichkeit	Stellungnahme	Abwägung												
		<p>Die in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellten Altablagerungen sind flächenhaft in die Planzeichnung des Flächennutzungsplanes zu übernehmen. Eine Überplanung der Altablagerungen ist auszuschließen.</p>  <p>Übersichtskarte der Altablagerungen</p> <table border="1" data-bbox="719 1082 1449 1300"> <thead> <tr> <th>Nr.</th> <th>Name</th> <th>Abfallstoffe</th> <th>Volumen (m³)</th> <th>Fläche (m²)</th> <th>Zeitraum</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>Am Urnenfriedhof</td> <td>Stoffe mit bes. Gefährdungspotenzial</td> <td>~4.000</td> <td>~3.000</td> <td>1920-1952</td> </tr> </tbody> </table>	Nr.	Name	Abfallstoffe	Volumen (m³)	Fläche (m²)	Zeitraum	1	Am Urnenfriedhof	Stoffe mit bes. Gefährdungspotenzial	~4.000	~3.000	1920-1952	
Nr.	Name	Abfallstoffe	Volumen (m³)	Fläche (m²)	Zeitraum										
1	Am Urnenfriedhof	Stoffe mit bes. Gefährdungspotenzial	~4.000	~3.000	1920-1952										

Eingegangene Stellungnahmen mit Hinweisen, Bedenken und Anregungen

Lfd Nr.	Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Öffentlichkeit	Stellungnahme						Abwägung
		2	Grüner Weg	Stoffe mit bes. Gefährdungspotenzial	~100.000		1965-1973	
		3	Grundloses Moor	Bauschutt + Bitumengemische	~10.000	~7.000	1972-1976	
		4	Flönberg	Bauschutt + Gartenabfälle	~22.000	~13.000	1968-1984	
		5	Bauschuttdeponie Rohwer	Bauschutt	~20.000	~17.000	1972-1986	
		6	Kalksandsteinwerk Klocke	Baggergut NOK	~19.000	8.000	1987	
		<p><u>Altstandorte</u></p> <p>Für die Gemeinde Schacht-Audorf liegen der unteren Bodenschutzbehörde z.Zt. insgesamt 59 Hinweise auf mögliche Altstandorte (Grundstücke ehemaliger Gewerbe- und Industriebetriebe, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde) vor. Diese Standorte befinden sich alle noch im Prüfverzeichnis des Boden- und Altlastenkataster des Kreises Rendsburg –Eckernförde (Kategorie P1).</p> <p>Um die tatsächliche ehemalige Standortnutzung zu ermitteln, ist eine Verifizierung der tatsächlichen Nutzungsgeschichte einschließlich einer Erstbewertung gem. Altlastenleitfaden Schleswig-Holstein – Erfassung spätestens im Zuge verbindlicher Planungen durchzuführen.</p> <p>Für einen Standort innerhalb der Gemeinde wurde aufgrund des sehr hohen Gefährdungspotentials eine Einstufung in die Kategorie P2 (Verdacht schädlicher Bodenveränderungen) festgesetzt.</p> <p>Ich erinnere daran, dass entsprechend dem Altlastenerlass <i>die Gemeinde im Rahmen der Bauleitplanung die Amtspflicht hat, die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse</i></p>						

Eingegangene Stellungnahmen mit Hinweisen, Bedenken und Anregungen			
Lfd Nr.	Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Öffentlichkeit	Stellungnahme	Abwägung
		<p><i>und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB) zu berücksichtigen, die überplante Fläche auf gesundheitsgefährdende Bodenbelastungen zu prüfen und diese – je nach Sachlage – auch zu „erforschen“.</i></p> <p>Gem. Altlasten-Förderrichtlinie können die Gemeinden Fördergelder für die Altlastenuntersuchungen beim Land beantragen.</p> <p>2. Vor der verbindlichen Bauleitplanung müssen die Ausdehnung der jeweiligen unter 10.7.1. aufgeführten Altablagerungen geklärt und nachgewiesen werden, dass von den Altablagerungen keine Gefährdung für das überplante Gebiet ausgeht. Für diese Bereiche muss vor Inkrafttreten eines Bebauungsplans die Gefährdungsbeurteilung durch einen nach § 18 BBodschG zugelassenen Sachverständigen erfolgen. Zu diesen Maßnahmen ist der Vorhabenträger im Rahmen der Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse verpflichtet. Diese Untersuchungen können durch das Land mit bis zu 75% der anfallenden Kosten unterstützt werden. Sie sind in enger Abstimmung mit der zuständigen unteren Bodenschutzbehörde und dem Land zu planen und umzusetzen.</p>	<p>Zu Nr. 2: Die ergänzenden Hinweise zum Kapitel 10.7.1 der Begründung werden ebenfalls in die Begründung unter den Kapiteln 10.7.1 und 20.6 redaktionell ergänzt.</p>
2.	<p>Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie</p> <p>vom 24.08.2016</p> <p>(Am 18.08.2016 telefonisch Verlängerung beantragt.)</p>	<p>Gegen die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schacht-Audorf bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht nur dann keine Bedenken, wenn meine Stellungnahme Az. VII 414-553.71-58-140 vom 02.05.2016 <u>vollinhaltlich</u> berücksichtigt wird:</p> <p><u>Wiedergabe der Stellungnahme vom 02.05.2016:</u></p> <p>Gegen die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schacht-Audorf bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht nur dann keine Bedenken, wenn meine Stellungnahme Az. VII 414-553.71-58-140 vom 20.11.2015 <u>vollinhaltlich</u> und ergänzend dazu folgender Punkt berücksichtigt werden:</p> <p>Die geplante verkehrliche Anbindung der Flächen „GE“ und „S3“ parallel zur K 76, wie auf Seite 128 in der Begründung beschrieben und abgebildet, sollte auch im Flächennutzungsplanentwurf dargestellt werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme vom 02.05.2016 wurde im Entwurf mit Stand vom 11.07.2016 vollinhaltlich berücksichtigt.</p>

Eingegangene Stellungnahmen mit Hinweisen, Bedenken und Anregungen

Lfd Nr.	Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Öffentlichkeit	Stellungnahme	Abwägung
		<p><u>Wiedergabe der Stellungnahme vom 20.11.2015</u></p> <p>Gegen die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schacht-Audorf bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht nur dann keine Bedenken, wenn meine Stellungnahme Az. VII 414-553.71-58-140 vom 28.07.2015 – <u>mit Ausnahme der Punkte 2 und 3 – vollinhaltlich</u> berücksichtigt wird.</p> <p>Zu Punkt 2 meiner o. a. Stellungnahme: Es bestehen nunmehr keine Bedenken gegen die Anbindung der Fläche sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Erholung, Hotel sowie Gastgewerbe (S4 jetzt S3) an die Kreisstraße 76 (K76). Siehe hierzu anliegende E-Mail vom 09.11.2015.</p> <p>Zu Punkt 3 meiner o. A. Stellungnahme: Die Fläche sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Tourismus- und Freizeit (S3) wurde aus dem Flächennutzungsplan herausgenommen.</p> <p>Hinweis zu Nr. 14.6.2 des Erläuterungsberichtes / der Begründung Auf der Seite 103 der Begründung handelt es sich im Absatz „Gastronomie am NOK-Fähranleger“ um die Landesstraße 47 und nicht um die K 76. Dies ist zu berichtigen.</p> <p>Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.</p> <p><u>Wiedergabe der Stellungnahme vom 28.07.2015</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zu der freien Strecke der Bundesautobahn 7 (BAB7), Landesstraße 47 (L47) und den Kreisstraßen 75 und 76 (K 75 und K76) nicht angelegt werden. 2) Gegen die vorgelegte Planung zur Anbindung der Fläche sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Erholung, Hotel sowie Gastgewerbe (S4)“ an die Kreisstraße 76 (K 76) bestehen erhebliche Bedenken. Am 16.03.2015 fand dazu ein Abstimmungsgespräch zwischen dem Amt Eiderkanal, dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Niederlassung Rendsburg und dem Wasser- und Ver- 	

Eingegangene Stellungnahmen mit Hinweisen, Bedenken und Anregungen

Lfd Nr.	Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Öffentlichkeit	Stellungnahme	Abwägung
		<p>kehrskontor statt. Die im Gespräch in Aussicht gestellten 2 Anbindungen (gewerbliche Bauflächen mit eingeschränkter Nutzung (Ge) und (S4) waren unter dem Ansatz diskutiert worden, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Verkehrsbelastung aus beiden Gebieten bei nur einer Anbindung die Leistungsfähigkeitsstufe D ergibt. b) Die Gemeinde eine Verbindung der beiden Flächen (Ge und S4) parallel zu K 76 planerisch vorsieht. <p>Die Gemeinde weist ausdrücklich darauf hin, dass zurzeit die landwirtschaftliche Fläche aus Eigentumsgründen nicht zur Verfügung steht. Dieser Sachverhalt war am 16.03.2015 bereits bekannt. Die Gemeinde sieht planerisch die Verbindung ausdrücklich nicht vor und lässt durch die Überplanung erkennen, dass eine Verbindung nicht möglich werden soll. Dies entspricht <u>nicht</u> der Vereinbarung vom 16.03.2015.</p> <p>Der Anbindung der Fläche S4 zur K 76 wird aus Gründen der Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs nicht zugestimmt. Eine rückwärtige Anbindung wäre denkbar. In diesem Fall ist auch zu berücksichtigen, dass für die K 76 als ausgewiesene Umleitungsstrecke der Bundesautobahn 210 (BAB 210) ein adäquates Sicherheitsniveau zu halten ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> 3) Zu Punkt 14.4.2 der Begründung, Fläche sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Tourismus- und Freizeitwirtschaft“ (S3): Einer verkehrlichen Erschließung der Fläche S3 über die L 47 oder K 76 wird aus Gründen der Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs nicht zugestimmt. Die Fläche sollte als solche aus dem Flächennutzungsplan herausgenommen werden. 4) Zu Wohnbauflächen außerhalb der Ortsdurchfahrt (OD) im Zuge der L 47: Die geplante Erschließungsstraße des Teilgebietes „2. östliche Erweiterung Bauverein Ost“ ist so zu planen und zu bauen, dass sie mit der geplanten Erschließungsstraße des Wohngebietes „östlich der Schrebergärten-Dresdner Straße“ eine echte Kreuzung bildet. 	

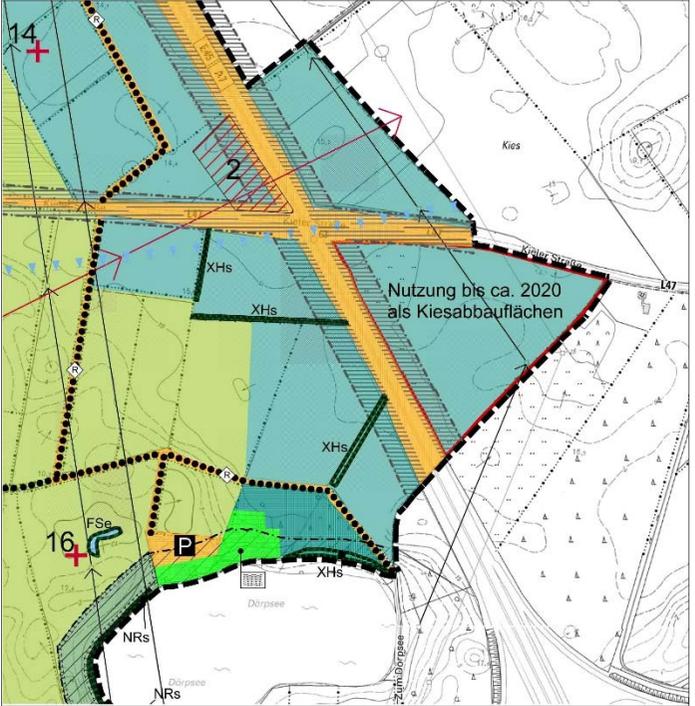
Eingegangene Stellungnahmen mit Hinweisen, Bedenken und Anregungen

Lfd Nr.	Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Öffentlichkeit	Stellungnahme	Abwägung
		<p>5) An der Einmündung von Erschließungsstraßen sind Sichtflächen außerhalb der OD gemäß der „Richtlinie für die Anlage von Landstraßen“ (RAL Ausgabe 2012) und innerhalb der OD gemäß der „Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen“ (RASt 06 Ausgabe 2006) auszuweisen. Die Sichtflächen sind von jeglicher Bebauung und Bepflanzung zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe über Fahrbahnoberkante dauernd freizuhalten. Innerhalb der Sichtflächen dürfen keine Parkplätze ausgewiesen werden. Das Sichtfeld ist in den Planunterlagen darzustellen.</p> <p>6) Die technische Ausbildung und der Bau der Einmündung der Erschließungsstraße darf nur im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Niederlassung Rendsburg erfolgen. Rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten an der Einmündung ist dem LBV-SH, Niederlassung Rendsburg Planunterlagen (RE-Entwürfe) in 3-facher Ausfertigung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Der Entwurf ist gemäß den gültigen technischen Regelwerken aufzustellen.</p> <p><u>Hinweise zu den Erläuterungen im Kapitel 14.6.1 der Begründung</u> Die Rader Hochbrücke im Zuge der BAB 7 hat eine begrenzte Restnutzungsdauer, so dass derzeit ein Ersatzbauwerk geplant wird. Eine Entscheidung, welche Variante für die Erstellung des Ersatzbauwerkes verfolgt wird, gibt es noch nicht. Es ist aber davon auszugehen, dass eine Achsverschiebung der bestehenden Trasse der BAB 7 zwischen dem Autobahnkreuz (AK) Rendsburg und der Anschlussstelle (AS) Rendsburg/Büdelndorf erfolgen wird, so dass angrenzende Flächen gem. Flächennutzungsplan beeinflusst werden. Damit würde sich auch die bestehende Anbauverbotszone verändern. Soweit auf den angrenzenden Flächen Maßnahmen (z. B. Aufforstungen) durchgeführt werden sollen, sind diese mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein abzustimmen. Im Weiteren sollte der Satz 2 („Die Bundesautobahn (A) 7...“) unter 14.6.1 Straßenverkehr auf Seite 97 um folgenden Satz ergänzt werden: „Für die Rader Hochbrücke wird derzeit ein Ersatzbauwerk geplant. Es ist davon auszugehen, dass eine Achsverschiebung der bestehenden Trasse der BAB 7 zwischen dem AK Rendsburg und der AS Rendsburg/Büdelndorf notwendig wird, die ggf. Auswirkungen auf angrenzende Flächen haben wird.“</p>	

Eingegangene Stellungnahmen mit Hinweisen, Bedenken und Anregungen

Lfd Nr.	Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Öffentlichkeit	Stellungnahme	Abwägung
		<p><u>Hinweis</u> Für neue Wohnbebauung ist Lärmsanierung zu Lasten des Bundes als Baulastträger der BAB 7, zu Lasten des Landes als Baulastträger der L 47 und zu Lasten des Kreises als Baulastträger der K 76 und K 75 ausgeschlossen. Es ist mit erheblicher Beeinträchtigung der Wohnnutzung durch Verkehrslärm und erheblich zunehmendem Verkehrslärm zu rechnen.</p> <p>Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.</p>	
3.	<p>Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) vom 08.08.2016</p>	<p>Dem LLUR ist Ihre erneute Beteiligung zum F-Plan der Gemeinde Schacht-Audorf zugegangen. U.a. wurde das Dezernat Abfallwirtschaft befragt.</p> <p>In Flur 3, Flurstück 33/7, der Gemeinde Schacht-Audorf betreibt die Fa. Wilhelm Hamkens eine Bauabfallentsorgungsanlage mit Lager. Unsere Genehmigung vom 16.01.2002 ist an die Dauer des Kiesabbaus gekoppelt, m.W. ist das der 31.12.2020.</p> 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt: Bei dem Gebiet handelt es sich nicht um ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe oder um ein Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe, welche nachrichtlich in den F-Plan zu übernehmen wären.</p> <p>Nach Angaben des zum Zeitpunkt der Nachfrage zuständigen Sachbearbeiters des Kreises Rendsburg-Eckernförde wird auf dem Flurstück 32/7 und 33/7 der Flur 3, Gemarkung Schacht-Audorf aktuell noch Kies abgebaut, siehe folgende Abbildung</p>

Eingegangene Stellungnahmen mit Hinweisen, Bedenken und Anregungen

Lfd Nr.	Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Öffentlichkeit	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Weder der Kiesabbau noch die Abfallentsorgungsanlagen sind im F-Plan, den man über BOB-SH herunterladen kann, gekennzeichnet.</p> 	 <p>Die Genehmigung wurde 1999 bis zum 31.12.2008 befristet und 2008 bis zum 31.12.2015 verlängert. Eine weitere Fristverlängerung wurde vom Kreis bis 2020 erteilt. Nach Beendigung der Kiesentnahme wird die Abbaufäche mit inerten Feinmaterialien und mit unbelastetem Bodenaushub oberhalb des Grundwasserbereiches verfüllt und kann danach wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Als Ausgleich für den Eingriff wird ein 6,76 ha großes Teilstück aus dem Flurstück 22/7, Flur 4, Gemeinde Schülldorf aus der Nutzung genommen und der Sukzession überlassen. Die Planung, die Flächen zu bewalden steht nicht im Konflikt mit vertraglich festgelegten Nachfolgenutzung, da keine Auflagen für die Folgenutzung erteilt wurden. Hinweise, dass auf den Flächen aktuell Kies abgebaut wird, sind im Kapitel 14.11. „Flächen für Wald“, 5. Abs. zu finden.</p>

Eingegangene Stellungnahmen mit Hinweisen, Bedenken und Anregungen

Lfd Nr.	Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Öffentlichkeit	Stellungnahme	Abwägung
			Der Hinweis, dass die Fa. Wilhelm Hamkens eine Bauabfallentsorgungsanlage mit Lager betreibt, deren Genehmigung vom 16.01.2002 an die Dauer des Kiesabbaus gekoppelt ist und somit ebenfalls bis zum 31.12.2020 betrieben werden kann, wird in der Begründung in dem o. g. Kapitel ergänzt. Da die Gemeinde plant, diese Flächen nach Beendigung der Kiesentnahme aufzuforsten und keine Flächen für die Aufschüttung, Abgrabung oder für die Gewinnung von Bodenschätzen geplant sind, wurde die bestehende Nutzung unter dem Kapitel „Flächen für Wald“ beschrieben.
4.	Archäologisches Landesamt Schleswig- Holstein vom 19.07.2016	Unsere Stellungnahme vom 15.07.2015 wurde richtig in die Begründung / Plan der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes 2030 der Gemeinde Schacht-Audorf für das gesamte Gemeindegebiet übernommen. Sie ist weiterhin gültig.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme vom 15.07.2015 wurde berücksichtigt.
5.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 vom 26.07.2016	<p>In der Stellungnahme wird auf die bereits erteilte Stellungnahme am 28. Oktober 2015 verwiesen. Die Bundeswehr behält sich weiterhin vor im Rahmen der sich anschließenden Beteiligungsverfahren (Bauantragsverfahren, ...), wenn nötig, Einwendungen geltend zu machen. Verweis hierauf ebenfalls bereits in der Mail am 13.04.2016 um 06:54 Uhr. Weitere Beteiligungen im Rahmen der Neuaufstellung des F-Planes der Gemeinde Schacht-Audorf werden als nicht erforderlich angesehen.</p> <p>Nochmalige Wiedergabe des Inhaltes der Stellungnahme vom 28.10.2015:</p> <p>Durch die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes 2030 der Gemeinde Schacht-Audorf werden die Belange der Bundeswehr mehrfach berührt:</p> <p>Das Plangebiet liegt im Zuständigkeitsbereich der Flugsicherung des militärischen Flugplatzes HOHN nach § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und größtenteils auch in dessen Bauschutzbereich. Außerdem liegt das Gemeindegebiet im Erfassungsbereich des Luftverteidigungsradars Brekendorf. Abschließend möchte ich auch darauf hinweisen, dass die BAB 7 zum Militärstraßengrundnetz gehört.</p> <p>In den vorgenannten Bereichen ist eine verstärkte Kollision der militärischen Interessen mit Bauvorhaben möglich. Ob und inwiefern eine</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wurden wie folgt berücksichtigt: Die Hinweise wurden in die Begründung unter dem Kapitel 20 „Hinweise“ unter dem Unterpunkt „Zuständigkeitsbereich der Flugsicherung des militärischen Flugplatzes Hohn“ nachrichtlich übernommen.</p> <p>Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 wird im Rahmen der Aufstellungsverfahren zur verbindlichen Bauleitplanung, in der konkrete Aussagen zu dem Maß der baulichen Nutzung, z. B. Gebäudehöhen, getroffen werden, wieder beteiligt.</p>

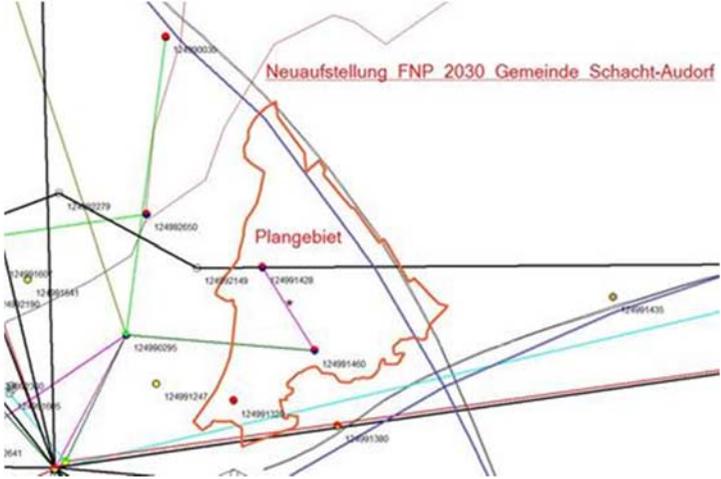
Eingegangene Stellungnahmen mit Hinweisen, Bedenken und Anregungen

Lfd Nr.	Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Öffentlichkeit	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Beeinträchtigung der militärischen Interessen tatsächlich vorliegt, kann in dieser frühen Planungsphase ohne das Vorliegen konkreter Angaben, wie z.B. Art der Anlagen/ Gebäude und insbesondere die Bauhöhe, noch nicht beurteilt werden.</p> <p>Die Bundeswehr behält sich daher vor, im Rahmen der sich anschließenden Beteiligungsverfahren zu gegebener Zeit, wenn nötig, Einwendungen geltend zu machen.</p>	
6.	<p>Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Kiel-Holtenau</p> <p>vom 17.08.2016</p>	<p>1. Zur Planzeichnung / Planzeichenerklärung</p> <p>1.1. Kennzeichnung der Wasserflächen Auf dem Gemeindegebiet sind die Wasserflächen des NOK und des Borgstedter Sees mit Enge immer auch Bundeswasserstraße. Sofern in der Darstellung Differenzen bestehen, sind diese auf Darstellungsfehler zurückzuführen. Ich bitte um Korrektur der falschen Darstellung im Übergangsbereich zur Obereider und im Borgstedter See mit Enge westlich der Rader Hochbrücke. Im Bereich Borgstedter See mit Enge scheint die Linienführung des Wassers nur stilisiert. Dann muss die Grenze der Wasserstraße ebenfalls stilisiert angepasst werden.</p> <p>1.2. Mit sind folgende Rechtschreibfehler aufgefallen:</p> <p>In den Hinweisen zur temporären Bodennutzung muss es abgeleitet heißen.</p> <p>2. Zur Begründung</p> <p>2.1. Zu 14.6.3:Öffentlicher Personennahverkehr Zur Anbindung der der südlich des Nord-Ostsee-Kanals gelegenen Gemeinden wird ein Shuttlebus eingesetzt.</p> <p>Die Linie 14a Schacht-Audorf- Schülldorf fährt bis in den Norden von Schacht-Audorf und bindet u. a. die Nobisfähre und die Schule. Vor allem Schüler und Pendler profitieren daher von der guten Anbindung und den kurzen Zeiten zur Bahnstation. Die Zeiten des Shuttles sind auf die Abfahrtszeiten und Ankunftszeiten der Züge von und nach Kiel abgestimmt.</p>	<p>1. Zur Planzeichnung / Planzeichenerklärung</p> <p>Zu 1.1: Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Abgrenzung der Wasserflächen erfolgt analog zu den Vorgaben des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes hinsichtlich der Grenzen des Sondergebietes „Bundeswasserstraße gem. § 1 WaStrG“. Die Planzeichnung wird in diesem Bereich redaktionell angepasst.</p> <p>Zu 1.2: Der Hinweis wird berücksichtigt. Das Wort „abgeleitet“ wird in der Planzeichenerklärung redaktionell berichtigt.</p> <p>2. Zur Begründung</p> <p>Zu 2.1: Der Hinweis, dass Haltestellen auf der Liegenschaft der WSV der privatrechtlichen Regelung mit dem WSA Kiel-Holtenau bedürfen, wird im Kapitel 14.6.3 ergänzt.</p>

Eingegangene Stellungnahmen mit Hinweisen, Bedenken und Anregungen			
Lfd Nr.	Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Öffentlichkeit	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Es ist zu beachten, dass Haltestellen auf der Liegenschaft der WSV der privatrechtlichen Regelung mit dem WSA Kiel-Holtenau bedürfen.</p> <p>2.2. Zu 20.2: Richtfunkstrecken; „4. Wasser- und Schifffahrtsamt“ Der Titel möge bitte wie folgt lauten: Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung, hier: Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Kiel-Holtenau.</p> <p>2.3. Zu 20.5 Der Titel möge bitte wie folgt lauten: „Belange der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung, hier: Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Kiel-Holtenau“</p> <p>3. Berücksichtigung des WSV-Zuständigkeitsgesetzes</p> <p>Mit dem Inkrafttreten des WSV-Zuständigkeitsanpassungsgesetzes am 01.06.2016 sind einige Änderungen eingetreten. So</p> <p>a. trägt die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung nun den Namen Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung (weiterhin abgekürzt WSV).</p> <p>b. erhielt das Wasser- und Schifffahrtsamt Kiel-Holtenau durch das Gesetz die Bezeichnung „Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Kiel-Holtenau“ Die Adresse hat sich nicht geändert. Es wird um Korrektur der jeweiligen namentlichen Erwähnungen gebeten.</p>	<p>Zu 2.2: Der Hinweis wird berücksichtigt. Der Name hat sich geändert und wird in der Begründung redaktionell angepasst.</p> <p>Zu 2.3: Der Hinweis wird berücksichtigt. Der Name hat sich geändert und wird in der Begründung redaktionell angepasst.</p> <p>Zu 3. a und b: Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Änderung der Namensgebung durch das WSV-Zuständigkeitsgesetz wird in die Begründung übernommen. Die Namen werden redaktionell der neuen Namensgebung angepasst.</p>
	Ver- und Entsorgungsträger		
7.	Deutsche Telekom Technik GmbH vom 18.08.2016	<p>Gegen die Planung bestehen keine Bedenken. Es wird auf das Schreiben vom 13.06.2016 verwiesen.</p> <p>Wiedergabe der Stellungnahme vom 13.06.2016:</p> <p>Gegen die o.a. Planung bestehen keine Bedenken, weitere folgende Hinweise bitten wir aber zu beachten:</p> <p>Generell gilt für zukünftige Baugebiete folgender Grundsatz:</p> <p>Die Telekom prüft die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet.</p>	<p>Die in der Stellungnahme vom 13.06.2016 erteilten Hinweise wurden bereits zur Kenntnis genommen. Sie werden jedoch nicht im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung berücksichtigt, da keine Hinweise zu bestehenden Leitungen mitgeteilt wurden, die in die Themenkarte „Hauptversorgungsleitungen (unterirdisch)“ hätten übernommen werden können, bzw. der Hinweis gegeben, dass sich Leitungen innerhalb des Gemeindegebietes befinden, die Lage jedoch im Einzelfall bei der Telekom zu erfragen ist. Die Telekom wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung weiterhin beteiligt und kann dann zu den jeweiligen konkreten Baugebieten eine Stellungnahme abgeben. Hinweise zur Eintragung ei-</p>

Eingegangene Stellungnahmen mit Hinweisen, Bedenken und Anregungen			
Lfd Nr.	Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Öffentlichkeit	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentcheidung treffen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten.</p> <p>Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.</p> <p>Im Fall eines Netzausbaus durch die Telekom, bitten wir aus wirtschaftlichen Gründen sicherzustellen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte und unentgeltliche Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist, • dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH eingeräumt und im Grundbuch eingetragen wird, • dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, • dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsgebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens vier Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. 	<p>ner Grunddienstbarkeit erfolgen im B-Plan, wenn z.B. private Straßen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten für mehrere Anlieger geplant werden. Auch die Hinweise, die im Rahmen der Erschließungsplanung zu beachten sind, werden dann an den jeweiligen Vorhabenträger und Erschließungsplaner weitergeleitet.</p>
	Gewerbliche Richtfunkbetreiber		
8.	<p>Telefónica Germany GmbH & Co. OHG</p> <p>vom 15.08.2016</p>	<p>Die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass die Belange von Seiten der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG auch weiterhin bestehen bleiben (siehe hierzu verfasste Stellungnahme vom 26.11.2015).</p> <p>Sollten sich noch Änderungen in der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt: Im Rahmen von Änderungen wird die Telefónica Germany GmbH & Co. OHG erneut beteiligt. Die in der Stellungnahme vom 26.11.2015 mitgelieferten Detailkarten (topografische Karten im M 1: 25000) mit der Lage der Richtfunktrassen wurden in die Begründung mit den Hinweisen auf die Koordinaten und die einzuhaltenden Schutzbereiche im Kapitel 20.2 „Richtfunkstrecken“ übernommen.</p>

Eingegangene Stellungnahmen mit Hinweisen, Bedenken und Anregungen

Lfd Nr.	Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Öffentlichkeit	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann. Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen von Telefónica Germany GmbH & Co. OHG (zusätzliche Info: schwarze Verbindungen gehören zu E-Plus).</p>  <p>Wiedergabe der Stellungnahme vom 26.11.2015</p> <p>Aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - durch das Plangebiet verlaufen 9 unserer Richtfunkverbindungen. - zur besseren Visualisierung erhalten Sie, beigefügt zur E-Mail, 3 digitale Bilder, welche den Verlauf unserer Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen verdeutlichen. Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen von Telefónica Germany 	

Eingegangene Stellungnahmen mit Hinweisen, Bedenken und Anregungen

Lfd Nr.	Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Öffentlichkeit	Stellungnahme	Abwägung
		<p>GmbH & Co. OHG (zusätzliche Info: schwarze Verbindungen gehören zu E-Plus werden aber in der Belange-Liste nicht aufgeführt). Das Plangebiet ist in den Bildern mit einer dicken orangen Linie eingezeichnet.</p> <p>- im Umkreis von 250 m um unsere Funkstandorte herum dürfen keine Windenergieanlagen aufgebaut werden, um Störungen auszuschließen.</p> <p>Man kann sich diese Telekommunikationslinien als horizontal über der Landschaft verlaufende Zylinder mit einem Durchmesser von rund 20-60 m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung der Trassenverläufe. Geplante Konstruktionen oder notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrassen ragen und müssen daher einen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 20 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-10 m einhalten. Bei Windenergieanlagen (WEA) beträgt der horizontale Schutzkorridor mindestens +/- 30 m und der vertikale Schutzkorridor +/- 20 m.</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden.</p>	
9.	Vodafone Kabel Deutschland GmbH vom 02.08.2016	<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.</p> <p>In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</p>	Der Hinweis wurde bereits berücksichtigt und in der Begründung unter dem Kapitel 14.7.7 aufgenommen.

Die im Rahmen

- der nach § 4 (2) BauGB i. V. m. § 4a (3) BauGB eingeholten Stellungnahmen der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange,
- der nach § 2(2) BauGB eingeholten Stellungnahmen der Nachbargemeinden,
- der nach § 3 (2) BauGB i. V. m. § 4a (3) BauGB abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit,

welche Anregungen, Bedenken und/oder Hinweise vorgebracht haben, werden gem. der vorgenannten Aufstellung zur Kenntnis genommen, berücksichtigt, teilweise berücksichtigt oder nicht berücksichtigt.

Abschließender Beschluss über die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes 2030 der Gemeinde Schacht- Audorf für das gesamte Gemeindegebiet:

Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der Neuaufstellung des F-Planes abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die im Rahmen der Einholung der Stellungnahmen der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB i. V. m. § 4a (3) BauGB und der beteiligten Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen, welche Anregungen, Bedenken und/oder Hinweise vorgebracht haben, hat die Gemeinde mit folgendem Ergebnis geprüft:

a. Berücksichtigt werden die Stellungnahmen von:

1. Kreis Rendsburg-Eckernförde, Abteilung 5.3 vom 19.08.2016
2. Kreis Rendsburg-Eckernförde, Abteilung 2.2 –Umwelt- vom 19.08.2016
3. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie vom 24.08.2016
4. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) vom 08.08.2016
5. Archäologisches Landesamt Schleswig- Holstein vom 19.07.2016
6. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 vom 26.07.2016
7. Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Kiel-Holtenau vom 17.08.2016
8. Telefónica Germany GmbH & Co. OHG vom 15.08.2016
9. Vodafone Kabel Deutschland GmbH vom 02.08.2016

b. Teilweise berücksichtigt werden die Stellungnahmen von:

1. Kreis Rendsburg-Eckernförde, Abteilung 2.6 –untere Naturschutzbehörde- vom 19.08.2016

c. Nicht berücksichtigt werden die Stellungnahmen von:

1. Deutsche Telekom Technik GmbH vom 18.08.2016

Das Büro ak-stadt-art aus Aukrug wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen. Die nicht berücksichtigten Stellungnahmen sind bei der Vorlage des Planes zur Genehmigung mit einer Stellungnahme beizufügen.

Die Gemeindevertretung beschließt die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes 2030 mit den folgenden Bestandteilen der Planzeichnung:

- Gemeindegebiet ohne Exklaven (Blatt 1 von 3)
- Exklaven (Blatt 2 von 3)

- Themenkarte: Hauptversorgungsleitungen (unterirdisch) (Blatt 3 von 3)

Die Begründung, bestehend aus Teil A und B, werden in der vorliegenden Fassung gebilligt.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Neuaufstellung des F-Planes zur Genehmigung vorzulegen und danach die Erteilung der Genehmigung nach § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter:.....

davon anwesend.....; Ja Stimmen:.....; Nein Stimmen:.....; Stimmenthaltungen:.....

Aufgrund des § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend:

.....

Aufgestellt am 26.08.2016

i. A.

ak-stadt-art

Dipl.- Ing. Anke Karstens
Stadtplanerin + Architektin

Zum Sportplatz 21
24613 Aukrug